

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

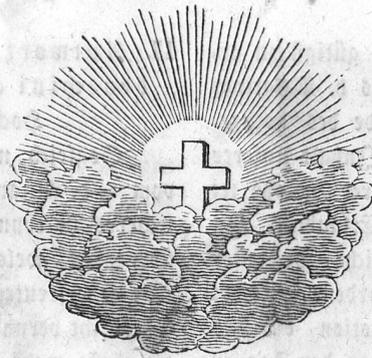
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wahrlich, ich sehe in der Welt nichts, das mir gefällt, als daß sie an den Frommen gar keinen Fehler leiden will.

Heil. Theresia.

Der Hermesianismus und der hl. Stuhl.

Seit der Rückkehr der Professoren Braun und Elvenich nach Deutschland verbreiteten einige Journale in Artikeln, die für semi-offiziell gelten, zum Theil unter ausdrücklicher Berufung auf mündliche und briefliche Aeußerungen der genannten beiden Gelehrten, die abentheuerlichsten Gerüchte über die günstigen Erfolge, welche dieselben noch kurz vor ihrer Abreise zu Gunsten ihrer Religionsmeinung erwirkt hätten. — Die einfache Antwort hierauf sind folgende, aus authentischer Quelle stammende, wörtlich übersezte Aftenstücke.

I. Schreiben der Professoren Braun und Elvenich an den heil. Vater, zu Händen des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini.

Heiligster Vater!

Je erfreulicher und dankbarer das in unserm Gemüthe fortlebende Andenken an die hohe Milde und das väterliche Wohlwollen ist, mit welchem Du, heiligster Vater, uns im Monate Junius, als wir in dieser Hauptstadt ankamen, zu empfangen und anzuhören gewürdigt hast, desto größere Hoffnung und Vertrauen glauben wir haben zu dürfen, daß Du auch diesen Brief, den wir, im Begriff in diesen Tagen in unser Vaterland zurückzukehren, in Erwägung der Lage unserer Angelegenheit demüthig an Deine Heiligkeit zu richten wagen, nicht minder gnädig und wohlwollend aufnehmen werdest. Nachdem wir nämlich den inhaltsschweren Brief, welchen Seine Eminenz der hochwürdigste Fürst und Herr, Lambruschini, der heil. römischen Kirche Kardinal und

Staatssekretär Deiner Heiligkeit am 5. August v. J. an uns erließ, erwogen haben, können wir nicht anders urtheilen, als daß das Geschäft, um dessentwillen wir unsere Reise nach Rom unternommen, auf diesem Wege beendigt sei. In dieser Lage der Dinge und da uns das nicht gestattet wurde, was wir durch unsern, an Seine Eminenz gerichteten Brief gebeten hatten, daß es uns nämlich erlaubt werde, dem heil. apostolischen Stuhl ein Glaubensbekenntniß vorzulegen, oder ein solches, das vom heil. Stuhle uns vorgelegt würde, anzunehmen, lag uns dieses Eine vorzüglich am Herzen, ob nicht auf irgend eine andere passende Weise zu bewirken wäre, daß wir sowohl die Reinheit unseres Glaubens Deiner Heiligkeit deutlich bezeugen, als auch nach unsern Kräften neuen Streitigkeiten vorbeugen möchten, die leicht unter den Unsrigen zum Schaden der Kirche entstehen könnten, wenn nicht jeder Zweifel über unsere Rechtgläubigkeit gehoben würde. Hierzu schien ein Mittel vorhanden zu sein, welches uns auch von Andern empfohlen wurde, deren Rath für uns vom höchsten Gewichte sein mußte. Wir beschloßen daher ein kleines Werk zu schreiben, welches theils andere Punkte, theils jene enthielte, um die es sich hier hauptsächlich handelte, und diese nicht mit kurzen Worten nach der Richtschnur des Glaubensbekenntnisses auseinandergesetzt, sondern weitläufiger entwickelt, umfassen sollte. Dieses von uns verfaßte kleine Werk, welches den Titel führte: Meletemata theologica, übersandten wir an den hochwürdigen und hochachtbaren Herrn Magister Sacri Palatii Apostolici und baten ihn ehrerbietigst, uns die Erlaubniß zum Druck dieser Schrift, wenn darin nichts gefunden würde,

was dem katholischen Glauben zuwiderliefe, gütigst zu ertheilen. Am 24. Februar wurden wir in das h. Palatium berufen und empfingen hier aus dem Munde des hochgeehrten Herrn folgende Antwort: Ueber den Inhalt unserer Schrift werde nicht entschieden, wegen äußerer Gründe sei es jedoch nicht zuträglich, dem Werke die Erlaubniß zum Drucke zu ertheilen. Es ist unsere Absicht nicht, heiligster Vater, durch eine Klage über die uns gewordene Antwort irgend einen Mangel an Verehrung und Devotion, die Dir als dem höchsten Lenker der Kirche gebührt, an den Tag zu legen, aber es wird uns wahrlich mit aller uns beiwohnenden Aufrichtigkeit zu erklären freistehen, daß wir, als wir jene Meletemata schrieben, keine andere Absicht hatten, als den oben erwähnten doppelten Zweck zu erreichen, und auf diese Weise der katholischen Sache, so viel an uns lag, in Deutschland zu helfen. Dennoch aber fehlt es jener Antwort, obgleich sie hinter unseren Wünschen zurückgeblieben ist, nicht an Trost, wodurch sie zur Aufrichtung unseres Gemüthes beiträgt. Denn der heil. apostolische Stuhl ist nicht bloß immer gewohnt gewesen, die Irrenden zu belehren und auf den rechten Weg zurückzurufen, sondern würde auch uns, wenn er entdeckt hätte, daß wir in der Lehre, die wir wegen der wichtigsten Ursachen vorlegen zu müssen glaubten, uns von dem katholischen Glauben verirrt hätten, keinen Anstand genommen haben, uns jene Wohlthat zu erweisen. Es scheint uns also, als könnten wir hieraus ohne Vermessenheit entnehmen, daß die von uns in unserer Schrift auseinandergesetzte Lehre eine solche sei, die dem katholischen Glauben in keinem Stücke widerspricht, und ohne irgend einen Nachtheil für diesen Glauben in den Schulen gelehrt und mit Gründen behauptet werden könne. Dies gereicht nicht nur uns, die wir von dieser Hauptstadt abreisen wollen, zum Troste, sondern wird auch viele Andere, die mit uns derselben Lehre folgen und mit uns durch denselben Eifer die katholische Wahrheit zu schützen und zu fördern verbunden sind, wenn sie den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen werden gelesen haben, trösten und bewirken, daß sie dasjenige leichter tragen, was Einige, auf eine der Gerechtigkeit und der christlichen Liebe wenig gemäße Weise, gegen sie zu betreiben nicht unterlassen.

Der allmächtige Gott segne und beschütze Deine Heiligkeit lange zum Glück und zur Zierde der Kirche! — Schließlich werfen wir uns, heiligster Vater, zu Deinen Füßen und bitten demüthigst, daß Du uns würdigen mögest, uns den apostolischen Segen zu ertheilen, als Deinen treuesten und demüthigsten Dienern.

Rom, den 5. März 1838.

Joh. J. Jos. Braun,
der hl. Theologie Doktor und Professor.
Peter Jos. Eidenich,
Doktor der Philosophie und Professor.

II. Antwort des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini auf das vorstehende Schreiben.

Hochgeehrteste Herren!

Sogleich nach Empfang Eueres Schreibens, das Ihr vom 8. d. M. an mich richtetet, habe ich nichts Angelegentlicheres zu thun gehabt, als dem heil. Vater den Brief zu übergeben, welchen Ihr an Se. Heiligkeit geschrieben hattet. Mit je erfreuerem Herzen der heil. Vater die Gefühle der Ehrfurcht vernahm, die Ihr gegen den heil. Stuhl ausdrücktet, desto mehr mußte es ihn wundern, daß Ihr daraus, daß Euch nicht erlaubt wurde, die Meletemata theologica zu veröffentlichen, den Schluß gezogen habt: die von Euch in Euerem Werke auseinandergesetzte Doktrin sei eine solche, die dem katholischen Glauben in keinem Stücke zuwider sei und ohne irgend einen Nachtheil für diesen Glauben in den Schulen gelehrt und mit Gründen behauptet werden könne. Indem Ihr dieses aber denkt, hochgeehrteste Herren, verirrt Ihr Euch weit von der Wahrheit. Was Se. Heiligkeit begehrt und fordert, ist Euch in meinem am 5. August an Euch erlassenen Briefe angezeigt, worin Euch im Namen des heil. Vaters vorgeschrieben wurde: daß Ihr mit schuldigem Gehorsam Euch dem Urtheile des heil. Stuhles, wodurch die Schriften des Hermes verdammt wurden, im Herzen und Gemüth unterwerfen und das verwerfen sollet, was vom Stuhle Petri verworfen ist, so wie daß Ihr nichts vornehmen möchtet, wodurch Ihr von diesem unzweifelhaften Pfade der Wahrheit abweicht. Da diesen Vorschriften des heil. Vaters von Euch nicht genügt ist, mußte es Se. Heiligkeit sehr wundern, zu sehen, wie Ihr aus der Nichtertheilung der Erlaubniß zum Drucke der erwähnten Schrift die Folgerung ableitet, als habe der heil. Stuhl die Lehren, die in jener Schrift enthalten sind, in irgend einer Weise gebilligt. Dies konntet Ihr aus der Antwort des hochwürdigsten Magister des heil. apostolischen Pallastes um so weniger ableiten, je deutlicher er Euch anzeigte, daß keine Prüfung Eueres Werkes angestellt worden sei. Ich muß daher anzeigen, daß Se. Heiligkeit in derselben Willensmeinung beharrt, welche Euch, hochgeehrteste Herren, durch den am 5. August an Euch erlassenen Brief eröffnet worden ist, und daß Ihr in dem größten Irrthume befangen seid, wenn Ihr glaubt, daß der heil. Stuhl das gebilligt habe, was niemals von ihm gebilligt worden ist. Dies ist es, was ich Euch auf Befehl Sr. Heiligkeit andeuten sollte, während ich inzwischen mit aufrichtiger Hochachtung verharre etc.

Rom, den 11. März 1838.

Lambruschini.

Rechtfertigung des Herrn von Bommel, Bischof von Lüttich in Belgien.

Der Bischof von Lüttich, Herr v. Bommel, hat zur Widerlegung der immer wiederholten ehrenrührigen Beschuldigungen, die von einer gewissen Seite her gegen ihn vorgebracht wurden, auf dringende Bitten seiner Freunde eine kurz gefasste Verteidigungsschrift, als Anhang zu einer in der Fastenzeit gehaltenen Rede über die Suprematie des hl. Stuhles, in Druck gegeben. Warum gerade dieser Bischof die vorzüglichste Zielscheibe der Angriffe der Gegner des Katholizismus ist, ergibt sich daraus, weil er ein sehr eifriger Bischof ist, der sein Amt nicht müßig verwaltet, insbesondere weil er einen sehr nachdrücklichen Hirtenbrief gegen die Freimaurer erst kürzlich erlassen hat, und endlich weil sein Sprengel das Unglück hat, gar viele Feinde der kath. Kirche zu enthalten. An der Spitze seiner Feinde steht in Belgien das „Journal de Liège“, mit dem in Holland das „Journal de la Haye“, und in Deutschland die Korrespondenzen einiger Tagesblätter so sehr in Wort und Geist übereinstimmen, daß der gemeinsame Ursprung sich nicht wohl verkennen läßt; aus derselben Quelle fließen von Zeit zu Zeit Pamphlete, und andere Blätter wiederholen diese Angriffe im In- und Auslande. Der Bischof selbst will im Hintergrunde dieses Systems einen holländischen Minister sehen, dessen Haß gegen die Katholiken von jeher kein Geheimniß war, und der an dem Sturze der niederländischen Regierung in Belgien die größte Schuld hatte. Es hängt auch innig zusammen mit den antikatholischen Tendenzen in der Rheinprovinz, für welche das „Journal de Liège“ notorisch gewonnen worden, und ein offizielles Blatt scheint sich mit besonderer Vorliebe zum Organ derselben in Deutschland organisiren zu wollen. Zudem wir nun den Inhalt der Schrift des Bischofs von Lüttich näher angeben, werden wir Einzelnes aus eigener Erinnerung zu besserer Verständlichkeit einfließen lassen. Bekanntlich ist die schwerste Beschuldigung gegen ihn diejenige, daß er früher mit Herrn de Potter gegen den holländischen König Wilhelm konspirierte und gemeinschaftlich mit ihm jene unter dem Namen Union bekannte Opposition der Katholiken und Liberalen zu Stande gebracht und geleitet habe, die dem Untergange der holländischen Regierung in Belgien vorherging; hierauf bezieht sich auch der größere Theil des Aufsatzes. Der Bischof erzählt, wie ihn der König der Niederlande im Jahr 1825 zum Regens des in Löwen errichteten philosophischen Kollegiums ernannte, das die Bildung des Klerus den Bischöfen entreißen und der Regierung unterwerfen sollte. Herr v. Bommel war bis dahin an der Spitze einer Erziehungsanstalt in Nordholland. Er stellte dem Könige freimüthig vor, daß er jene Ernennung nicht annehmen könne,

weil das Institut die Rechte der Bischöfe verletze; er erinnerte an die traurigen Folgen, die ein ähnliches Institut unter Kaiser Joseph II. in Belgien nach sich gezogen, und beschwor ihn, die ganze Maßregel zurückzunehmen. Seine Vorstellungen waren fruchtlos; er selbst wurde ein Opfer des angenommenen Systems, indem seine Erziehungsanstalt unterdrückt wurde. Indessen fuhr er fort, seine Überzeugungen freimüthig vor dem Könige auszusprechen, der ihm dieses auch nicht übel nahm. Als im Jahr 1827 das Konkordat mit Leo XII. zu Stande gekommen war, wurde Hr. v. Bommel zum Bischof von Lüttich ausersehen. Die Installation verzögerte sich indessen, weil eben jenes Kollegium zu Löwen noch immer das Hinderniß zu der Ausöhnung mit der Kirche blieb; der König erließ Beschlüsse, die nur dem Schein nach nachgaben; Hr. v. Bommel schrieb, mit Wissen des Monarchen und seiner Minister, kurz nach einander zwei Broschüren, die eine über das philosophische Kollegium, die andere über das Monopol des öffentlichen Unterrichts. Die Unmündigkeit, mit der er sich ausdrückte, hinderte nicht, daß er mit dem Könige in gutem Vernehmen blieb. Im Jahre 1828 bis 1829 gesellte sich zur Opposition der Katholiken die der Liberalen, weil auch sie sich durch das herrschende System gedrückt und verletzt fühlten. Hr. de Potter, bisher einer der schmähsüchtigsten Gegner der Katholiken, wurde wegen Preßvergehen zu achtzehnmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt. Er sollte diese Strafe in Brüssel ausüben, wurde aber gerade durch seine Verurtheilung der Mittelpunkt der liberalen Opposition, und zu einer politischen Bedeutung erhoben, die er bis dahin nicht gehabt. Um diese Zeit wurde Msgr. Capaccini von Rom nach Brüssel geschickt, um durch seine persönliche Einwirkung wo möglich die Anstände zu beseitigen, die sich der Vollziehung des Konkordats noch immer entgegenstellten. Er wünschte frei von jedem Anschein von Parteiwesen in Belgien aufzutreten, und richtete daher von Köln aus an einen Mann, den er früher in Rom gekannt und der im Hause des neapolitanischen Geschäftsträgers in Brüssel lebte, die Bitte, ihm eine passende Wohnung zu miethen, da er dieserhalb weder mit dem Klerus, noch sonst mit einem Belgier von vornherein in Verbindung treten wollte. Der Italiener wurde, ohne es zu wissen, bei der Auswahl dieser Wohnung das Werkzeug einer Partei, die um jeden Preis die katholische Sache in Belgien zu Grunde richten wollte. Ueber Msgr. Capaccini, der nichts davon ahnen konnte, in welchem Rufe die Leute standen, bei denen er wohnte, wurden sogleich Glossen gemacht, auf die ihn glücklicher Weise wohlwollende Honoratioren bald aufmerksam machten, und ihn bewogen, sich anderwärts einzumiethen. Wir lassen nun den Bischof selbst sprechen: „Der Abgesandte des hl. Stuhls war bei seiner Ankunft in Brüssel in eine wahre Schlinge gefallen, die

man ihm gestellt. Hierauf hatte man sich, um ihn in der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten, an die Feder des gefangenen Verfassers des Scipio de Ricci (Hr. de Potter) gewendet. Dieser weigerte sich jeder Mitwirkung; er wollte seine Freiheit keiner Schandthat verdanken. Durch diesen Akt von Gerechtigkeit, den mehrere katholische Notabilitäten Brüssels nach allen seinen Umständen erfuhren, gewann Hr. de Potter ihre Achtung, fast möchte ich sagen, ihr Vertrauen. Einige von ihnen unterredeten sich freimüthig mit ihm über die wohl bekannten Beschwerden, welche die Opposition damals geltend machte. Diese Verbindungen waren indessen so unbedeutend, daß ich während meines ganzen Aufenthaltes in Brüssel nie davon reden hörte. Auch schlug Niemand mir vor, den Hrn. de Potter zu besuchen, und ich habe ihn nie gesehen. — Unterdessen glaubte das Ministerium während der letzten Session der Kammer die Bemerkung zu machen, daß Hr. de Potter in der öffentlichen Meinung wuchs, und es im Interesse der Regierung sei, ihn aus dem Gefängnisse zu entlassen. Man fragte mich, ob ich um seine Entlassung bitten wollte, vorausgesetzt, daß er in diese Dazwischenkunft einwillige. Da ich die Gesinnung und den Wunsch des Königs kannte, so gab ich mich gerne zu diesem Schritte her, so sonderbar er auch scheinen mochte. Man bedurfte aber eines Zwischenmannes, und man bezeichnete mir den Hrn. Tielemanns, der im Ministerium des Innern arbeitete. Ich sah diesen zwei- oder dreimal; durch seine Vermittlung erhielt ich die beiden Billete des Hrn. de Potter, die ich in Original dem Minister des Königs übersandte und die seitdem die Regierung hat drucken lassen. Ich antwortete nicht darauf, ließ aber schließlich dem Hrn. de Potter durch Hrn. Tielemanns sagen, der König sei geneigt, ihn frei zu geben, wenn er darein willigte, daß ich persönlich darum hätte. Hr. de Potter schlug dieses aus, er forderte mehr: er wollte eine Ehrenreparation. Von da an hatte ich keine Verbindung mehr weder mit Hrn. Potter noch mit Hrn. Tielemanns. Ich hatte meinen guten Willen bewiesen und erhielt höhern Ortes hiefür Dankefagungen, die gewiß aufrichtig waren. Ich ahnete damals nicht, daß mehrere Jahre nachher der Mann, der den päpstlichen Gesandten gleich bei seiner Ankunft hatte zu Grunde richten, und sich hiezu des Hrn. de Potter hatte bedienen wollen, daß der Mann, der im Jahr 1830 denselben Hrn. de Potter als Verschwornen verurtheilen ließ, den am Schlusse von 1829 der König und der einsichtiger Theil des Ministeriums frei geben wollte, so unschuldige, so ehrenvolle Beziehungen der Feder seiner Pamphletschreiber als den einzigen Grund zur schändlichsten Beschuldigung des Verraths und Meineids würde Preis geben können.“ —

So weit die eigenen Worte des Bischofs über diesen Punkt. Wir fügen noch hinzu, daß die beiden Billets des

Hrn. de Potter an Hrn. v. Bommel mit der ganzen Potter- und Tielemann'schen Korrespondenz, auf welche später der Minister van Maanen den bekannten Prozeß wegen Hochverraths gründete, kurz vor der Juliusrevolution gedruckt wurden, und zwar ohne allen Commentar, aus dem der Leser die wahre Bewandniß der Dinge hätte lernen können. So wollte man schon von da an den Verdacht revolutionärer, hochverrätherischer Verbindungen auf ihn wälzen, den man noch heute unablässig auszubenten sucht. Wie ungerecht indessen jede Beschuldigung dieser Art gegen den Bischof ist, davon liegt wohl der stärkste Beweis auch noch in folgendem Umstande: Am 30. April 1830 wurden die Hrn. de Potter, Tielemanns, Bartels und de Neve als Hochverräther zur Verbannung verurtheilt, und am 18. Sept. darnach, also schon nach dem Ausbruche der ersten Emeuten in Brüssel, ließ der König Wilhelm dem Hrn. v. Bommel durch einen seiner Minister seine besondere Zufriedenheit über sein eigenes Benehmen und den guten Geist, den er in seinem Klerus erhalte, schriftlich bezeugen. Ueberhaupt beruft sich der Bischof, wegen der Wahrheit seiner Aussagen, überall auf das Zeugniß noch lebender holländischer Staatsmänner, vor allem aber auf den König und den Prinzen von Oranien selbst.

Zuletzt folgt noch die Erklärung, daß er weder mit dem Erzbischof von Köln jemals in der mindesten Verbindung gestanden, noch auch wisse er etwas von der Sittarder Presse auf der belgischen Grenze, welche einige polemische Schriften in die Rheinprovinzen geliefert; über die Kölner Sache sich im Fastenmandat auszusprechen, wie es auch der Erzbischof von Paris gethan, habe er in seiner besondern Stellung für Pflicht gehalten; übrigens habe er sein Bestreben für Erhaltung der Ruhe und der Eintracht im preussischen Nachbarlande immer an Tag gegeben und vom gleichen Gefühl sei auch seine Geistlichkeit beseelt. — (Allg. Ztg.)

Petitionen katholischer Bürger an das katholische Großrathskollegium des Kantons St. Gallen, um Verwendung desselben beim allgemeinen Gr. Rath für Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Februar 1838, das Eigenthum am Vermögen säkularisirter Klöster betreffend.

Herr Präsident!

Herren Kantonsräthe!

Der Gr. Rath unsers Kantons hat in seiner Sitzung vom 20. Hornung l. J. das Vermögen aufgehobener Klöster im Kanton für Staatsgut erklärt und schon jetzt das Vermögen des aufgehobenen Klosters Pfäfers zu Händen des Staates in Beschlag genommen. Durch diese Schlußnahme finden wir aber die konfessionellen Grundlagen des Kantons,

wie sie seit seinem Entstehen beachtet und von den verschiedenen Verfassungen der Jahre 1803, 1814 und 1831 gewährleistet wurden, tief verletzt, und das kath. Volk aller seiner, bisher noch immer anerkannten, rechtlichen Ansprüche auf konfessionelles Stiftsgut mit einem Male für verlustig erklärt.

Das Gefühl über erlittenes Unrecht und die Betrachtung der gefahrvollen Folgen eines solchen Beschlusses für die nächste Zukunft mahnen uns, für uns und unsere Nachkommen eine heilige Pflicht zu erfüllen und auf gesetzlichem Wege unsere Stimmen um Abhülfe zu Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe, als zu unsern natürlichen Stellvertretern, zu erheben, welche berufen und verpflichtet sind, die Rechte und Interessen des kath. Volkes zu schützen und zu schirmen. Unsere Einsprachen gegen den berührten Großrathsbeschluss werden um so dringender uns abgefordert, da jener folgenschwere Grundsatz, ungeachtet er eine Menge von Rechtsverhältnissen für jetzt und die Zukunft beschlägt, auffallender Weise nicht in Form eines Gesetzes, sondern in der Fassung eines bloßen Beschlusses erschienen ist, wodurch er dem verfassungsmäßigen Veto des Volkes entzogen wurde.

Wir treten zur Begründung unserer Beschwerde nicht in die Frage ein: ob es irgend einer Staatsgewalt zukomme, gesetzlich garantierte Korporationen der Kirche, wie die Klöster sind, aufzuheben; allein tief lebt in uns Allen die Ueberzeugung, daß die Hinterlassenschaft faktisch erloschener Klöster nicht dem Staate, sondern der Gesamtheit der kath. Bürger angehöre, deren Voreltern selbe für rein kirchliche Zwecke gestiftet, erhalten und dem Kanton gesetzlich einverleibt haben. Die erste Aufgabe dieser Institute ist, nach dem Willen und den Satzungen ihrer Stifter, eine religiöse, und zwar eine konfessionell religiöse; ihre Begründung stammt von der kath. Kirche her, ihre Güter sind von kath. Privaten und Korporationen durch Vergabungen ihnen mitgetheilt worden, ihre Bestimmung ist eine rein konfessionelle für Gottesdienst, für Seelsorge, für Erziehung und Unterricht. Aus diesem Grunde gehören die Klöster mit ihrem ganzen Sein, Wirken und Haben den Gliedern dieser Kirche an, besonders in einem Lande, wo seit der Glaubensspaltung geschichtlich und gesetzlich zwei konfessionelle Korporationen sich gestaltet haben, von denen die eine, die evangelische, schon in älterer Zeit ihre frühern Klöster und Stifte für sich eingezogen, die andere aber, die katholische, dieselben als Stiftungen frommer Altvordern bis jetzt erhalten und bewahrt hat.

Seit der Begründung unsers Kantons haben diese beiden Konfessionen in ihrer Verwaltung und in ihren Gütern verfassungsgemäß abge sondert bestanden, und so wenig der Staat Eingriffe in evangelische Korporationsgüter sich er-

laubte, eben so ferne war er, katholisches Klostergut im Kanton als Staatsgut anzusprechen. Zur Wahrung des Rechts und zum Frommen gegenseitigen guten Einverständnisses haben alle Verfassungen und die Gesetze des Kantons bis in die neueste Zeit Jedem das Seine gegeben, und sonach das Vermögen der Klöster als unantastbares Konfessionsgut des kath. Volkes erklärt und gewährleistet.

So war es gehalten bei der Sonderung des Staatsguts vom Klostergut beim Stifte St. Gallen; durch das Gesetz vom 8. Mai 1805 wurde ersteres dem Kanton, letzteres als kath. Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut der kath. Korporation zum ausschließlichen Eigenthum und stiftungsmäßigen Gebrauche überlassen. Das gleiche Recht blieb beachtet bei der Aufhebung des Damenstiftes zu Schänis 1811 und des Frauenklosters St. Wiborada in St. Gallen, dessen Hinterlassenschaft, kraft des Großrathsdekrets von 1812, ohne irgend welche Ein- und Ansprache des Staats, selbst noch im Jahr 1834 dem kath. allgemeinen Fond anheim fiel. Das Großrathsdekret vom 30. Januar 1813 erklärt für katholisches Korporationsgut nicht nur die damals schon vorhandenen, im Dekrete angeführten Fonde, sondern ausdrücklich jeden andern, der in Zukunft irgendwie (im Falle der Säkularisation) der Katholizität des Weitem anheimfallen möchte, und der Art. 16 des Dekrets vom Jahr 1835 über die Frauenklöster, welches der Staat sanktionirte, stellt das Vermögen eines aufgehobenen Klosters ausdrücklich den Verfügungen des kath. Großrathskollegiums anheim. An diesen garantierten Gesetzen und Dekreten halten sich die unterzeichneten Bürger und müssen unverkümmerte Handhabung derselben verlangen.

Was spricht aber zudem noch die Grundverfassung des Kantons zu dem ausgesprochenen Grundsatz, gegen welchen wir Klage führen? Schon die Verfassung von 1814 garantierte die katholische und evangelische Konfession als zwei besondere Korporationen mit eigener Verwaltung und eigenem Grundvermögen, und der Art. 22 unserer in Kraft stehenden neuen Verfassung gewährleistet jeder Konfession, somit auch der katholischen, das Recht, gesondert ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten — unter Vorbehalt der Sanktion — zu ordnen. Nach dem buchstäblichen Sinn der Verfassung sind also die Klöster der Verwaltung, Sorge und Oberaufsicht des kath. Großrathskollegiums übergeben; dieses erläßt über sie eine Menge Verordnungen, nimmt ihr Vermögen für kath. Schul- und Erziehungssachen in Anspruch und setzt Bestimmungen fest, welche in vielem das Eigenthum derselben betreffen. Möglich mischt sich aber der Gr. Rath in die klösterlichen Angelegenheiten, dekretirt die Aufhebung eines Klosters, erklärt sein Gut und das Gut aller andern für allgemeines

Staatsgut, während nach unserer Verfassung Verordnungen über Klöster und andere konfessionelle Verhältnisse vom allgemeinen Gr. Rathe im Namen des Staates zwar sanktionirt, nie aber selbst gegeben werden können, da dies allein im Recht und in den Befugnissen der betreffenden konfessionellen Behörden liegen kann.

Bisher ungekränkt hat die kath. Korporation durch ihre Behörden, kraft der Verfassung, das Verwaltungsrecht über alles Vermögen der Klöster ausgeübt, durch Gesetz und Verfassung ist ihr im Falle des Erlöschens eines Konvents das Eigenthums- und Verfügungsrecht gewährleistet worden; dafür hat sie sich mit den Opfern, die ihr auferlegt worden, belastet, welche namentlich in Unterhalt der konfessionellen Behörden, so wie im Kirchen- Schul- und Erziehungswesen, sich täglich steigern. Wie wird das kath. Volk bei der jährlichen Verminderung des allgemeinen Fonds alle diese Pflichten und Beschwerden künftig zu tragen im Stande sein, wenn vorhinein das Vermögen der kath. Institute vom Gr. Rathe als Staatsgut erklärt wird? Wir erblicken in einem derartigen Beschlusse nicht nur die Gesetze umgangen und die Verfassung verletzt, sondern sehen auch bei weiterer konsequenter Verfolgung dieses Grundsatzes die Güter weltlicher Genossamen und die ältern Stiftungsgüter des katholischen und evangelischen Konfessionstheils denselben Gefahren ausgesetzt, welche durch die gleichen Scheidungstitel früher konfessionelles Gut geworden sind.

Einem billigen und gerechten Ermessen unserer obersten Behörde wird es stets anheimgestellt bleiben, zu einer gütlichen Transaktion zwischen dem Staat und der Katholizität zu Gunsten der Landesarmen, im gegebenen Fall bereitwillig Hand zu bieten.

Die vorgelegten Gründe machen die über den Beschluß des Gr. Rathes vom 20. Februar laut gewordene allgemeine Unzufriedenheit des kath. Volkes im Kanton begreiflich und rechtfertigen die Bitte der unterzeichneten Bürger an Sie, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! daß Sie:

1. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der kath. Korporation bei dem Gr. Rathe für die Zurnahme des Beschlusses vom 20. Februar l. J. sich auf das nachdrücklichste verwenden.
2. Daß Sie im unverhofften Falle der Nichterhörang die Wiedererlangung der durch jenen Beschluß dem kath. Volke entzogenen Rechte durch alle gesetzlichen Mittel zu bewirken sich bemühen möchten.

Ihre Gerechtigkeit und Pflichttreue giebt uns hinreichende Bürgschaft, daß Sie für diese wichtigen Rechte und Interessen des kath. Volkes, dessen Stellvertreter Sie sind, alle Sorge tragen werden, wofür Sie vor Allem den Dank Ihrer Mitbürger und die stete Anerkennung unserer Nachkommenschaft sicher zu erwarten haben.

Damit versichern wir Sie, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! unserer vollkommenen Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Am 15. d. M. wurden diese Petitionen gegen Einziehung der Klostersgüter durch den Staat, die in großer Masse vorlagen, vom kath. Großrathskollegium zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen, bestehend aus den H. Bezirksammann Saylern, Dr. Zurburg, Regierungsrath Falk, Kassationsrichter Good und Pfarrer Greith.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Glarus. Die Regierung unsers Landes scheint von ihrem unterm 19. April gefaßten Beschlusse, den katholischen Konfessionstheil vom Hochw. Bischof von Chur zu trennen, wieder thatsächlich zurückzukommen.

Nachdem dem Hochw. Hrn. Pfr. Tschudi in Folge Urtheils im Lande keine geistlichen Verrichtungen mehr gestattet wurden, ward derselbe, um ferner noch priesterlich leben zu können, genöthigt, seine Heimath zu verlassen. Es fand daher das Hochw. Ordinariat von Chur, gemäß seiner oberhirtlichen Obfsorge, sich bewogen, dem verwaisten Pfarrer einen Verweiser zu geben in der Person des Hrn. Kaplan Karl Tschudi, wie aus folgendem Schreiben erhellet:

T i t . !

Es hat das Hochw. bischöfliche Ordinariat in Chur über den Einbericht, es sei der Pfarrer von Glarus dermal abwesend und der von ihm für einstweilige Pfarrerforge Abgesehene zur Uebernahme derselben gehindert, unterm 31. verfloffenen Monats Mai für die Pfarrei Glarus dahin zu verfügen geruht: dem dasigen Kaplan, Priester Karl Tschudi, das Provisorium sämmtlicher Pfarrgewalt und Funktionen zu übertragen für diese Zeit und bis Erfolg anderer Ordre. In Folge dieser hohen Ordinariatsverfügung werden Sie also in die pfarramtliche Sorge eintreten und alle jene Pflichten, die einem Pfarrer obliegen, tren und redlich übernehmen und besorgen; besonders den Unterricht im Predigen und Christenlehren sich angelegen sein lassen, damit die Verkündigung des göttlichen Wortes keinen Abbruch leide. Sollte dieser Unterricht Ihnen hin und wieder zu beschwerlich fallen, so gestattet es Ihnen das Hochw. Ordinariat, daß Sie den Hrn. Kaplan Brubin dafür einladen und ansprechen dürfen. Sollten andere wichtige Fälle in Ehesachen oder andern Vorkommnissen eintreten, in welchen Sie Rath und Weisung einzuholen sich benöthigt fühlen, so haben Sie nach hohem Ordinariatsverlangen an mich zu gelangen, wo ich dann trachten werde, das Zweckdienliche Ihnen mitzutheilen.

Belieben Sie von dieser Zuschrift in Bezug des übertragenen Provisoriums dem Tit. Hrn. Rathsherrn und Kir-

chenvogt Stöger, nebst meiner Empfehlung zu verständigen, damit die betreffende Kirchenvorstanderschaft auch Notiz davon erhalte. Ich würde sehr gerne, wie ich es versprochen, eigenhändig geschrieben haben; allein es fehlt mir wahrlich an Zeit.

Genehmigen Sie die Zusicherung inniger Verehrung von ihrem ergebensten Mitbruder

Georg Ganginer, Pfarrer und Dekan.

Lachen, den 1. Juni 1838.

Seit Empfang dieses Schreibens verwaltet nun Hr. Kaplan Eschudi die Pfarrei Glarus, ohne daß die hohe Regierung auch nur die mindeste Einsprache dagegen macht, wodurch sie somit den Hochw. Bischof von Chur wieder auf's Neue anerkennt.

Freilich bemühen sich gewisse Herren, diesen offenbaren Rückschritt der Regierung zu beschönigen, dadurch, daß sie dem Volke vorgeben, es sei dem Hrn. Kaplan Eschudi die Pfarrverwaltung nicht vom Bischof zu Chur, sondern nur von Hrn. Dekan Ganginer übertragen worden; allein der Rückschritt, oder aber eine unerhörte Inkonsequenz der Regierung liegt hiermit am Tage. Hr. Pfarrer Reidhaar hat einen Kapuziner für die Seelsorge seiner Pfarrei in seinem Namen beauftragt. Hr. Pfarrer Reidhaar befindet sich für dermalen im Kanton Zug, gewärtigend, bis die Angelegenheit von kath. Glarus von kompetenter Behörde entschieden sein wird. Hr. Pfarrer Eschudi, unterstützt vom Hochw. Bischof von Chur, sucht den Beistand derjenigen Kantone an, welche voriges Jahr theils Bedenken trugen die neue Verfassung zu garantiren, theils die religiöse Freiheit der Katholiken garantirt wissen wollten, was reformirt Glarus wohl feierlich verheißt, aber seither eben so eklatant verweigert hat.

Luzern. Seit einigen Jahren hat Luzern einen protestantisch reformirten Gottesdienst; dieses Jahr wird es auch noch einen protestantisch anglikanischen Gottesdienst bekommen. Ein hiesiger Gastwirth fand es in seinem Interesse, auf seine Kosten einen anglikanischen Prediger zu berufen, welcher mit Einwilligung des kl. Rathes hier Gottesdienst halten wird. Die Dauer des Gottesdienstes wird sich nach dem Gewinnst richten, welchen der Spekulant davon beziehen wird. Bei Leuten, denen das Geld das Erste und Letzte ist, findet Hr. Grob für diese Spekulation mittels des anglikanischen Kultus großes Lob — groß ist ihnen die „Diana von Ephesus.“

Solothurn. „Gegen die sehr vielen Nüßen über Gebrechen unserer Lehranstalt bemerken nun zwei Studenten (die gesammte (!) Klasse der Physik): die deutschen Lehrer hätten religiösen Sinn, seien nicht lau und hielten Ordnung in der Schule. Sie führen die Vertheidigung übel. Wir hatten etwas besseres erwartet, und selbst

gewünscht. — Abgesehen von einer Menge einzelner Thatfachen will in Solothurn bei jenen Herren noch Niemand eine Spur religiösen Sinnes, noch weniger ein religiöses Zeichen beobachtet haben. Trat doch selbst einer jener Studenten der Schule mit einer Rede gegen alle positive Religion auf, und will man in der Kirche beim ersten Ueberblick die Zöglinge jener deutschen Lehrer erkennen, aber nicht am religiösen Sinn. Wenn aber am Ende jene deutschen Herren nur klug genug wären! — Gegen das Rühmen der zwei Studenten könnte man den offiziellen Bericht des Inspektors an den Erziehungs Rath anführen, nach welchem nicht nur nichts Genügendes, sondern beinahe nichts geleistet wurde. — Die Unordnung jener Herren in ihren Schulen und vieles Andere wurde leztlich in ihrer Gegenwart auf dem Rathhause öffentlich gerügt. Warum ließen sie da jene Vorwürfe sich aufbürden? Oder heißt das Ordnung halten, wenn ein Lehrer von Schülern sich Judenbüblein nennen und sogar sich ansprechen läßt? oder ein anderer seine Schüler zum Teufel zu schicken gezwungen ist? oder sind jene vielen ärgerlichen Auftritte in ihren Schulen etwa Zeichen von Ordnung oder gar von Zutrauen der Schüler? oder heißt das der Anstalt Ordnung befördern, wenn jene Herren die Schüler verächtlich und inquisitorisch über andere Lehrer so ausforschen, daß die Schüler selbst es als wahres Skandal betrachten? oder — doch nun genug! Sollten aber die gegenwärtigen Verhältnisse fortdauern, so müßte auch bei jedem Schulplane der Ruin auch jeder Anstalt erfolgen.“

Wer ist es, der solche Thatfachen, solche Skandale der Welt aufdeckt? Niemand anders, als der Schweizerbote von Aarau, dessen eigene Worte wir hier anführten. Und wenn dieser nun endlich einmal so reden muß, wenn der Schweizerbote die aus Deutschland hergelaufenen Leute, denen man so sorglos den Unterricht der Jugend anvertraute, an den Pranger stellen muß, so kann man sich die Größe des Uebels denken. Es ist wahrlich zu verwundern, daß auch nur zwei Väter ihre Söhne solchen Leuten anzuvertrauen gewissenlos genug waren, Leuten ihre Söhne zu übergeben, die es für eine große That halten mögen, wenn sie dieselben an Leib und Seele verdorben haben. Da mache man immerhin Schulplane und Projekte ohne Ende, es zeugt von völliger Blindheit, wenn man da noch mit Schulplänen helfen zu können glaubt, oder sich noch wundern kann, warum die angeblich so viel verbesserten, in der That aber entseßlich verdorbenen Lehranstalten durchaus kein Zutrauen genießen. Man sollte glauben, auch nur ein einziges solches Faktum wie das vom Schweizerboten erzählte ist, sollte ein gerades und gutes Volk so entrüsten, daß es unverzüglich Abhülfe und Entfernung so gefährlicher Menschen forderte. —

— Zum großen Aergerniß aller, denen unsere heilige Religion das Höchste auf Erden ist, und zu vielen, nicht ungerechten Klagen gereicht die von unserm Kl. Rathe dem Hochw. Bischof unlängst gegebene Antwort. Der Hochw. Bischof mahnte nämlich und bat, die Hohe Regierung möchte für bessere Feier der Sonn- und Festtage sorgen. Statt dem gerechten, nöthigen und heiligen Gesuche des Bischofes zu entsprechen, hatte die Regierung nichts Eiligeres zu thun, als den Anlaß zu benutzen, von Hochdemselben in langer und breiter Suade Abstellung der gar nicht zahlreichen und wegen des Empfanges der heiligen Sacramente höchst nöthigen Feiertage zu begehren; und dieses sollte der Bischof (um sich ja nicht etwa von der Ueberraschung zuvor zu erholen), recht geschwind und eilig thun. — Die Regierung zeigt in ihrer Antwort, daß sie sehr wohl weiß, was sie thun könnte und sollte, sie deutet selbst auf das treffliche, im Jahr 1803 von der damaligen Regierung ausgegebene und bisher nie widerrufenes Gesetz zur Heiligung der Sonn- und Festtage hin; aber es ist, als riefen man mit den Juden: Kreuzige ihn! gib uns den Barrabas los! — Die Sonntage sind im hiesigen Kanton seit längerer Zeit gleichsam allgemeine Tanz-, Musterungs- und Regeltage (zum Ausfegeln von Schafen u. dgl.) geworden, und Tage, an denen vor und während des Gottesdienstes Schmiede, Schlosser, Schreiner, Schuster u. s. w. ihr Handwerk treiben; dagegen kommt dann (zur Aeuferung der Industrie) der blaue Montag, die täglichen Abendgesellschaften der Meister in der Kneipe, es kommen die Schießtage, die Versammlungen der Gesangsvereine u. dgl. Das alles geschieht unter den Augen der Regierung, und — statt zu helfen, wo es Noth thut, statt dem Begehren des Hochw. Bischofes zu entsprechen — begehrt die Regierung Abstellung der Feiertage, weist, gleichsam zum Spott, auf das hin, was die Regierung im J. 1803 in dieser Hinsicht Löbliches gethan hat, und fügt dann (so hat es den Anschein) bei: Wir können das Tanzen, Schlossern, Schmieden, Schreinern und das Ausfegeln von Schafen zc. an Sonntagen nicht hindern; wir können Schenken und Kramläden während des Gottesdienstes nicht schließen, wenn der Hochw. Bischof die Feiertage nicht abstellt; aber geschwinde, in aller Eile; quod facis, fac cito!

Preußen. Es wurden einige Zeit die seltsamsten Berichte verbreitet, als wenn die katholischen Bischöfe fast in allen Monarchieen wegen der gemischten Eben mit den Regierungen in Hader wären. So ließ man den Bischof von Wilna in Rußland verhaften, zwei ungenannte Bischöfe in Ungarn sollen die dortige Regierung zu den ernstesten Maßnahmen vermocht, der Bischof von Linz soll deshalb eigens zum österreichischen Kaiser gegangen, der Bischof von Ermeland in Preußen und andere in der gleichen Ver-

wicklung sein. Aber von all' dem scheint sich kein Wort als wahr zu bestätigen. Namentlich was vom Bischof von Wilna gesagt wurde, wird von den russischen Zeitungen so widersprochen, daß der genannte Bischof sogar mit einem Orden beehrt worden sei. Bemerkenswerth ist, daß diese trügerischen Berichte alle von der gleichen Quelle ausgingen, nämlich vom Frankfurterjournal, von der Hannover'schen und besonders von der Allg. Leipzigerzeitung, und alle diese Blätter sieben im Dienst der preussischen Regierung, wodurch man auf die Vermuthung geführt wird, die preussische Regierung wolle dadurch die katholischen Bischöfe und die katholische Kirche vor der Welt als freisüchtig und unverträglich mit den weltlichen Regierungen darstellen und die Aufmerksamkeit der Welt von den Diözesen Köln und Posen ablenken und zerstreuen. Die „Leipz. Allg. Ztg.“ erreicht mit ihren Verläumdungen jetzt auch schon die Katholiken und die Klöster der Schweiz. — Der Erzbischof von Köln ist in Minden noch so streng abgeschlossen, daß Graf v. Fürstenberg zur Pfingstzeit noch nicht zu ihm gelassen wurde.

Rom. Der hl. Vater hat den P. Geramb, der zu Rom jetzt die Stelle eines Generalprocurators des Trappistenordens bekleidet, zu seinem Hausprälaten mit dem Titel eines Abten ernannt, den noch kein Religiöse erlangt hat, der nicht ordinirt war. Geramb trägt nun Kreuz und Ring, und erhielt von Lambruschini die Tonsur.

Lese Frucht.

Die Verfolgungen der gegenwärtigen Zeit, welche wir von Regierungen, und zwar besonders von protestantischen, nahe und ferne gegen die katholischen Priester und namentlich gegen die Bischöfe ausgeübt sehen, erinnern an die bedrängtesten Zeiten der christlichen Kirche; sie erklärt sich aber aus der hohen Stellung und dem Charakter dieser Leuchten der Kirche, die wir in Dr. Winterims „Geschichte der Conzilien“ von den fränkischen Königen so schön gezeichnet finden, und gerade auf diejenigen, welche der Verfolgung am meisten ausgesetzt sind, passen vortrefflich ihre Worte: „Die Bischöfe sind, wie die fränkischen „Könige *) mit dem hl. Prosper sagen, durch Gottes Gnade „die Beurtheiler des göttlichen Willens, nach den Aposteln „die Stifter der Kirchen, die Führer des gläubigen Volks, „die Verkündiger der Wahrheit, die Widersacher böser Lehren, allen Guten lieb, den Bösen auch durch ihren Blick „schon ehrwürdig und schrecklich, die Beschützer der Unterdrückten, die Väter der Neugeborenen in dem katholischen „Glauben, die Prediger himmlischer Belohnung, das Vorbild der Guten, die Lehrer der Tugend und ein Vorbild „der gläubigen Heerde. Sie sind die Zierde der Kirche, in „welchen die Kirche glänzet; sie sind die stärksten Säulen, „auf welchen als in Christo gegründeten sich stützt die ganze „Schaar der Gläubigen. Sie sind die Pforten der ewigen „Stadt, wodurch alle, die glauben, zu Christus kommen.“

*) Lib. V. Capitular. Regum. Francor. N. 315. Tom. 1. p. 889. edit. Baluz.

Wir laden hiermit die verehrl. Herren Abonnenten, deren Abonnement mit diesem Monate zu Ende geht, oder die sich neuerdings auf diese Zeitschrift abonniren wollen, ein, ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr bei den nächstgelegenen Postämtern zu machen. **Die Redaction.**